

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 02/20

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Maßnahmenpaket:
Bürokratieentlastungsgesetz III
ist beschlossene Sache

Alterseinkünfte: Bund der Steuerzahler
kritisiert Doppelbesteuerung von Rentnern

2. ... für Unternehmer 2

Sicherheitseinrichtung: Frist zur Aufrüstung
elektronischer Kassen verlängert

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 2

Abgeltungsteuer: Wenn der Gesellschafter
auf eine Forderung verzichtet

Nachträgliche Anschaffungskosten:
Nachweis von Gesellschafterforderungen
im Fokus

Wegzugsbesteuerung: Steuerstundung bei
Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Freischaltung: Abruf der ELStAM für
beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

5. ... für Hausbesitzer 4

Erbchaft: Steuerbefreiung für Familien-
heim fällt bei Eigentumsaufgabe weg

Wichtige Steuertermine

Februar 2020

- 10.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 17.02. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw.
20.02.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei
Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei
Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei
Tage nach Eingang des Schecks als
geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Maßnahmenpaket

Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt. Mit diesem Gesetz sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € Bürokratiekosten entlastet werden. Aus steuerlicher Sicht sind unter anderem folgende Entlastungsmaßnahmen hervorzuheben:

- Arbeitgeber können die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter erhalten. Der Freibetrag steigt ab dem 01.01.2020 auf 600 € (bisher 500 €).
- Ein Steuerklassenwechsel ist bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften ab 2020 auch mehrfach im Kalenderjahr möglich. Vorher konnte die Steuerklasse nur einmal im Kalenderjahr gewechselt werden.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte gelten ab dem 01.01.2020 folgende Änderungen: Die Tageslohngrenze, bis zu der die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig ist, steigt auf 120 €. Der durchschnittliche Stundenlohn, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist, beträgt nun 15 € (bisher 12 €). Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, kann die Lohnsteuer für die im Inland ausgeübte Tätigkeit jetzt mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erhoben werden.

- Die Pauschalierungsgrenze der Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung steigt ab 2020 auf 100 €.
- Neugründer müssen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben (bisher: monatlich). Diese Möglichkeit besteht allerdings erst für die Jahre 2021 bis 2026.
- Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer steigt ab dem 01.01.2020 auf 22.000 € (bisher 17.500 €).

Alterseinkünfte

Bund der Steuerzahler kritisiert Doppelbesteuerung von Rentnern

Seit 2005 gilt für Alterseinkünfte die **nachgelagerte Besteuerung**. Das heißt: Im aktiven Berufsleben sind Beiträge zur Altersvorsorge zunächst steuermindernd als Sonderausgaben abziehbar, in der späteren Auszahlungsphase wird die Rente im Gegenzug (zukünftig) komplett besteuert.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) kritisiert in diesem Zusammenhang die auftretende Doppelbesteuerung bei Rentnern, die aus ihrem bereits versteuerten Einkommen Beiträge in eine Altersvorsorge eingezahlt haben und bei der Auszahlung ihrer Rente erneut besteuert werden. Der BdSt weist darauf hin, dass zu dieser Problematik momentan ein **Musterverfahren** vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist. Der BdSt warnt, dass künftige Rentnerjahrgänge noch stärker von der Problematik betroffen sein werden. Denn sie können heute nur einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen, müssen ihre Rente aufgrund des jährlich ansteigenden Besteuerungsanteils später aber voll versteuern.

Hinweis: Konkret fordert der BdSt, dass die geltenden Steuerregeln überarbeitet werden (so dass keine Doppelbesteuerung mehr eintritt), die Steuern direkt von der Rentenversicherung einbehalten werden (ähnlich wie beim Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern) und alle Steuerbescheide einen Vorläufigkeitsvermerk erhalten, so dass sie bis zu einem Urteil des BFH verfahrensrechtlich offenbleiben.

2. ... für Unternehmer

Sicherheitseinrichtung

Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen verlängert

Ab dem 01.01.2020 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich alle elektronischen Aufzeich-

nungssysteme mit Kassenfunktion (z.B. Registrierkassen) durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Bisher gibt es jedoch noch keine bzw. nur Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung, deren Zertifizierungsverfahren zudem noch andauert.

Das Bundesfinanzministerium hat mit einer Nichtbeanstandungsregelung auf das Problem reagiert: Die Finanzverwaltung akzeptiert es, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Betriebe **bis zum 30.09.2020** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dennoch sollten Kasseninhaber die Aufrüstung nicht auf die lange Bank schieben!

Hinweis: Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert werden und später nicht mehr änderbar sind. Die Neuerung betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Abgeltungsteuer

Wenn der Gesellschafter auf eine Forderung verzichtet

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen seine Gesellschaft im System der Abgeltungsteuer zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Verlust** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann.

Im Urteilsfall war der Kläger zu mehr als 10 % an einer GmbH beteiligt. Er hatte Forderungen gegen die GmbH im Nennwert von 801.768 € für einen Kaufpreis von 364.154 € erworben und gegenüber der GmbH auf einen Teilbetrag seiner Darlehensforderung von 275.000 € verzichtet. Im Hinblick auf einen teilentgeltlichen Erwerb (zu 43,5 %) ging er davon aus, dass er einen **Veräußerungsverlust von 119.625 €** erlitten hatte (43,5 % von 275.000 €). Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Verzicht des Gesellschafters auf den nichtwerthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft einer **Abtretung** gleichsteht. Nach Einführung der Abgeltungsteuer führt er zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Somit lag auch keine Einlage vor. Ein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasster, unbe-

dingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehenden Darlehensforderung führe nur insoweit zu einer Einlage, als er auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichte. Die Einlage setze voraus, dass der Verzichtsbetrag den Nennwert des nichtwerthaltigen Teils der Forderung übersteige. Stünden dem (durch die Einlage bewirkten) Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, falle somit kein Gewinn an.

Dass das FG die Klage abgewiesen hatte, hielt der BFH gleichwohl für zutreffend. Denn steuerliche Auswirkungen hätte der Forderungsverzicht nur gehabt, wenn der Kläger für den nichtwerthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. Das war nicht der Fall, denn er hatte die Forderung im Nennwert von 801.768 € zum Kaufpreis von 364.154 € erworben. Der Kaufpreis wurde bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000 € bezog sich also auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung, für den dem Kläger **keine Anschaffungskosten** entstanden waren. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert.

Hinweis: Mit diesem Urteil setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich alle Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen sind.

Nachträgliche Anschaffungskosten

Nachweis von Gesellschafterforderungen im Fokus

Gesellschafter, die ihrer GmbH bis zum 27.09.2017 eine ehemals **eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe** geleistet haben, können den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen 2017 geändert. Der Grund dafür bestand schon seit 2008 (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - MoMiG). Dennoch hatte der BFH damals angekündigt, die bisherigen Rechtsgrundsätze in allen Fällen weiter anzuwenden, in denen der Sachverhalt am 27.09.2017 bereits verwirklicht war. Im Streitfall trat das Finanzgericht (FG) dieser Rechtsprechung entgegen. Der BFH hat die Sichtweise des FG jedoch zurückgewiesen. Der Gesetzgeber habe die Folgen der **Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts** für das Steuerrecht weder bedacht

noch geregelt. Aus dem MoMiG ergäben sich daher auch keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung der Regeln zur Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen.

In einem Darlehensrahmenvertrag zwischen dem Alleingesellschafter und -geschäftsführer und der GmbH war seit 1999 vereinbart, dass Auslagen und sonstige Einlagen des Klägers bei der GmbH auf einem Darlehenskonto erfasst werden sollten. Das Darlehen sollte in der Krise der Gesellschaft stehenbleiben. Seit 2009 hatte der Kläger die GmbH liquidiert. Die letzte Bilanz hatte nur noch das gezeichnete Kapital und die verbliebene Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger ausgewiesen. Das Finanzamt bestritt den Bestand der Forderung und äußerte Mängel der Buchführung. Das FG wies die Klage zunächst ab. Der Kläger müsse den Endbestand des Darlehens über den gesamten Zeitraum seiner Entstehung **lückenlos nachweisen**; dies sei ihm nicht gelungen.

Laut BFH durfte das FG jedoch nicht nach der Feststellungslast entscheiden, denn der Bestand der (ausgefallenen) Gesellschafterforderung ergab sich indiziell bereits aus dem festgestellten **Jahresabschluss der GmbH**. Mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses hatten die Gesellschafter zugleich die darin abgebildeten Rechtsverhältnisse bestätigt. Steuerrechtlich ergab sich daraus zumindest ein Indiz für das Bestehen der Gesellschafterforderung. Dieses Indiz reichte dem BFH, um der Klage stattzugeben.

Hinweis: Welche Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis einer Gesellschafterforderung zu stellen sind, wenn der Jahresabschluss der GmbH nicht förmlich festgestellt ist, konnte im Streitfall offenbleiben.

Wegzugsbesteuerung

Steuerstundung bei Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz

Eine der streitanfälligsten Normen des Außensteuergesetzes ist die „Wegzugsbesteuerung“. Danach wird der Wertzuwachs von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** besteuert, wenn eine natürliche Person als Anteilseigner zehn Jahre lang in Deutschland gewohnt hat und anschließend den Wohnsitz ins Ausland verlegt. Wird der Wohnsitz innerhalb der EU verlegt, gibt es seitens des deutschen Staates großzügige Stundungsregelungen für die anfallende Steuer.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in **Länder außerhalb der EU** gelten diese wohlwollenden Vorschriften allerdings nicht. Diese Ungleichbehandlung verstößt jedenfalls für den Wegzug in die Schweiz gegen die Niederlassungsfreiheit, die grundsätzlich auch für die Schweiz gilt. Das hat

der Europäische Gerichtshof kürzlich erst entschieden. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung hat das Bundesfinanzministerium daher verfügt, dass im Fall eines Wegzugs in die Schweiz auf Antrag eine zinslose Stundung der Steuer über fünf Jahre gewährt werden kann.

Hinweis: Der Antrag muss nicht begründet werden und wird in der Regel ohne Sicherheitsleistung gewährt, es sei denn, der Steueranspruch scheint gefährdet.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Freischaltung

Abruf der ELStAM für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer wird **zum 01.01.2020** freigeschaltet. Arbeitgeber haben ab diesem Zeitpunkt die Lohnsteuerabzugsmerkmale für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im sogenannten ELStAM-Verfahren abzurufen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Arbeitnehmern am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer **Identifikationsnummer** (ID-Nr.). Diese ist vom Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Die Zuteilung einer ID-Nr. kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt hat. Wurde dem Arbeitnehmer bereits eine ID-Nr. zugeteilt, teilt das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit. Der Arbeitgeber darf eine Anfrage auch im Namen des Arbeitnehmers stellen.

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht, wenn für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag berücksichtigt wird. In diesen Fällen hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine **Papierbescheinigung** für den Lohnsteuerabzug auszustellen. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die erweitert unbeschränkt steuerpflichtig oder auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige zu behandeln sind. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Papierbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Der Arbeitgeber eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem Arbeitnehmer eine **ID-Nr. zugeteilt** und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde und der Arbeitnehmer keine Papierbescheinigung vorgelegt hat. Wurde dem Arbeitgeber dagegen vom Arbeitnehmer eine Papierbescheinigung vorgelegt, tritt diese für den vermerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle der

bereits abgerufenen ELStAM. Der Arbeitgeber hat dann den Lohnsteuerabzug anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen.

5. ... für Hausbesitzer

Erbschaft

Steuerbefreiung für Familienheim fällt bei Eigentumsaufgabe weg

Ehegatten und Lebenspartner können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Partner vererben, sofern dieser das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Hierfür muss der überlebende Partner die Absicht zur Selbstnutzung haben und tatsächlich in die Immobilie einziehen. Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt allerdings rückwirkend, wenn der überlebende Partner das Eigentum an dem Familienheim **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Dies gilt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) selbst dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.

Im Streitfall hatte die Klägerin von ihrem Ehemann das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin zunächst wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall machte sie aus steuerlicher Sicht einen entscheidenden Fehler und schenkte das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich zwar einen **lebenslangen Nießbrauch** vor und blieb im Haus wohnen, das Finanzamt erkannte ihr die Erbschaftsteuerbefreiung aber rückwirkend ab, weil sie das Familienheim verschenkt hatte. Der BFH hat den rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung bestätigt. Der Gesetzgeber wolle mit der Steuerbefreiung den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern. Deshalb könne die Befreiung nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie werde und sie selbst zum Wohnen nutze.

Hinweis: Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, entfällt die Befreiung rückwirkend (Nachversteuerung). Das Gleiche gilt bei der Aufgabe des Eigentums. Andernfalls könnte eine Immobilie steuerfrei geerbt und kurze Zeit später weiterveräußert werden. Dies würde dem Förderungsziel des Gesetzes zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen